

Neuregelung der Richtlinien über die Verordnung von HKP § 92 SGB V

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Richtlinien über die Verordnung von „häuslicher Krankenpflege“ nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V neu überarbeitet. Die zum 01.07.2005 in Kraft getretene Neufassung erfasste erstmalig Leistungen der ambulanten psychiatrischen Pflege.

Dieser aus unserer Sicht seit Langem notwendige Schritt wird von der BAPP begrüßt. Allerdings beinhaltet die Neufassung nur die Grundbausteine für eine praktikable und qualitativ gesicherte APP, sie zeigt (noch) deutliche Schwächen in der realen Anwendbarkeit.

Die Beschränkung der APP auf bestimmte Diagnosegruppen (Nr. 27a) ist in der Praxis unhaltbar. Die faktische Ausgrenzung chronischer Diagnosegruppen ist nur als diskriminierend zu bezeichnen. Grundsätzlich muss jedem psychisch erkrankten Menschen die Behandlung durch die APP ermöglicht werden können. Der Versuch, innerhalb der Psychiatrie eine Prioritätenliste vorzugeben, entspricht auch nicht unserem ethischen Verständnis einer Gleichbehandlung aller Erkrankten, wie der Gesetzgeber dies im SGB V vorgibt.

Um die Gleichbehandlung psychisch erkrankter Menschen in der ambulanten Pflege zu sichern, ist es dringend notwendig, auch die bestehenden Richtlinien fortlaufend zu überarbeiten.

Die Neufassung der Richtlinien vom 15.03.2007 und die nachfolgenden Beschlüsse über Änderungen dieser zeigen erste Verbesserungen.

So ist nunmehr die Erstverordnung von APP auch durch die Klinik möglich geworden (für die ersten drei Werktage nach der Entlassung) und die Verordnung von spezialisierten (somatischen), ambulanten Pflegeleistungen innerhalb von Behinderten- und Pflegeheimen wurde ermöglicht.

Da die BAPP seit 18.10.2007 stellungnahmeberechtigte Institution für die psychiatrische Pflege im G-BA ist, wirken wir gezielt auf eine Integration der psychiatrischen Pflege in diese Positivänderungen hin.

Die bereits in den Grundlagen beschriebenen Punkte beachten nicht die besondere Situation psychisch erkrankter Menschen. Da die Ambulante Psychiatrische Pflege vorrangig in der eigenen Häuslichkeit umgesetzt wird, sollte die Definition dieses Begriffes die besondere Lebenssituation psychisch erkrankter Menschen berücksichtigen. Es muss beispielsweise sichergestellt werden, dass die APP auch zusätzlich zur teilstationären Versorgung sowie in Pflegeheimen eingesetzt werden kann.

Zu einer weiteren Besonderheit zählt auch, dass in der täglichen Arbeit die Unterteilung in Grundpflege, Behandlungspflege und hauswirtschaftliche Verrichtung nicht immer eindeutig vorgenommen werden kann. Eine hauswirtschaftliche Verrichtung setzt bei einem zum Beispiel psychotischen Menschen oft höchste spezifische Fachkenntnisse voraus und stellt in der Kombination mit Behandlungspflegemaßnahmen das geeignete Vorgehen dar. Dies gilt sowohl für die Krankenhausvermeidung, als auch für die Behandlungssicherung. Entsprechend müssen in den Richtlinien auch die Ziele der häuslichen Krankenpflege angepasst werden.

In III.9. der Richtlinien halten wir die Streichung des Satzteiltes „...das mit der Behandlung verfolgte Therapieziel von dem Versicherten manifest umgesetzt werden kann.“ für notwendig. Sonst ist die Umsetzung durch die Versicherten beispielsweise im Patientenkreis demenziell Erkrankter, wenn überhaupt, nur bedingt möglich.

Eine zeitliche Begrenzung der Maßnahmendauer auf „bis zu vier Monate“ bei der häuslichen psychiatrischen Krankenpflege ist in Anbetracht der Schwere und der Verlaufsformen einiger psychiatrischer Erkrankungen nicht akzeptabel.

Diese Regelung wurde vom G-BA nicht als Absolutismus vorgesehen, sondern sollte lediglich die Beschreibung eines Regelfalles darstellen, die im Bedarfsfall (Einzelfallprüfung) durchweg überschritten werden darf und soll.

Die Krankenkassen interpretieren die Richtlinien in der Praxis leider dahingehend, dass regelhaft keine Einzelfallprüfung, sondern eine Ablehnung der Leistung über die „4-Monats-Grenze“ erfolgt.

Wie nach Ablauf einer Verordnung, in einem erneuten Krankheitsschub zu verfahren wäre ist durch die Richtlinien völlig unberücksichtigt geblieben.

In der psychiatrischen Pflege kommt dem Beziehungsprozess als notwendige Basis und als Methode der psychiatrischen Pflege eine besondere Bedeutung zu.

Deshalb begrüßen wir, dass die Erarbeitung der Pflegeakzeptanz und der Aufbau einer Beziehung in einer Erstverordnung angewiesen werden kann (III.9.).

Die generelle Leistungsbegrenzung der Erstverordnung auf 14 Tage (IV.16.) erscheint uns unannehmbar. Diese sollte lediglich dann zur Anwendung kommen, wenn eine Pflegeakzeptanz nicht sicher eingeschätzt werden kann (III.9.).

Die in den Richtlinien vorgeschriebene Abgrenzung zur Soziotherapie - nur parallel verordnungsfähig bei inhaltlich ungleicher Leistung (III.11.) - ist fachlich völlig inakzeptabel, da gerade gemeinsame Zielsetzungen einen schnellen und nachhaltigen Behandlungserfolg sicherstellen.

Die BAPP ist die einzige überregionale Organisation für Ambulante Psychiatrische Pflege in Deutschland. Wir bündeln die fachlichen Kompetenzen unserer Mitglieder u.a. in dieser Stellungnahme, unserem Tätigkeitskatalog, weiteren Publikationen sowie in regelmäßigen Tagungen und möchten sie dafür nutzen eine qualitativ hochwertige, bundesweit flächendeckende ambulante psychiatrische Pflege zu etablieren.

Mit der Berechtigung zur Stellungnahme im G-BA ist die BAPP aktiv an der Ausgestaltung der Richtlinien beteiligt.

Die BAPP drängt auf den Abschluss eines Rahmenvertrages. Derzeit muss jeder einzelne Pflegedienst nach Beantragung der Zulassung beim jeweiligen Kostenträger, mit diesem dann über die Leistungsvergütungen und die gerade favorisierten Qualitätsanforderungen der Kassen verhandeln. Es ist wirtschaftlich unverantwortbar welche Kosten alleine der Zeitaufwand hierfür auslöst.

Abschließend appellieren wir an die verantwortlichen Gremien, ihre Arbeitsgruppen auch den tatsächlichen Leistungserbringern zu öffnen und endlich den sachdienlichen und partnerschaftlichen Dialog anzunehmen.

*Quellenangaben beziehen sich auf die zum 15.03.2007 in Kraft getretenen
„Richtlinien über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege“
<http://www.g-ba.de>*

(3. aktualisierte Version © Juli 2008)